

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . Mitwirkung . Koordination

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW · Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32
Zeughausstr. 2-10
50667 Köln

- Per E-Mail an
ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de -

Ihr Schreiben vom
17.04.2023

Ihr Zeichen
32.01-EE.FV-FU

Unser Zeichen (Bitte unbedingt angeben)
SV 39-04.23 GEP

Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien zum Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, hier: Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o.g. Verfahren nehmen wir namens und in Vollmacht der in Nordrhein-Westfalen anerkannten Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND NRW), Naturschutzbund NRW (NABU NRW) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) folgendermaßen Stellung:

Benennung der aus Sicht der NRW-Naturschutzverbände wichtigsten bei den Abwägungsprozessen zu berücksichtigenden bzw. für diese zu ermittelnden Aspekte

Vorbemerkungen

Die Naturschutzverbände setzen sich schon seit Jahren für eine regionalplanerische Steuerung der Nutzung von erneuerbaren Energien in möglichst geeignete und konfliktarme Bereiche ein. Fehlentwicklungen - bspw. bei der Standortwahl von Windenergieanlagen (insbesondere Konflikte mit besonders geschützten Arten) - zeigen, wie notwendig und sinnvoll dies gewesen wäre. Zudem sprechen sich die Naturschutzverbände dafür aus, neben dem Ausbau der Windenergie die erheblichen Potenziale der Solarenergienutzung zu nutzen und möglichst einen an die jeweiligen regionalen Verhältnisse angepassten Energiemix zu erreichen. Aufgrund der begrenzten Verfügbarkeit von Flächen in NRW für den Ausbau der Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energien ist eine differenzierte Abwägung und Priorisierung für eine nachhaltige Nutzung der Flächen zu treffen. Zu den sich hieraus ergebenden Anforderungen an die Landesplanung, auch im Hinblick auf eine gerechte Verteilung der im Windan-Land-Gesetz genannten Flächenbeitragswerte für das Land Nordrhein-Westfalen auf die regionalen Planungsgebiete in NRW, verweisen wir auf

LANDESBÜRO DER
NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen

T 0208 880 59-0
F 0208 880 59-29

E info@lb-naturschutz-nrw.de
I www.lb-naturschutz-nrw.de

Sie erreichen uns
Mo - Fr 9.00 bis 13.00 Uhr
Mo - Do 13.30 bis 16.00 Uhr

Auskunft erteilt:
Katharina Pohlschmidt

17.05.2023

Träger des Landesbüros der
Naturschutzverbände NRW



Stellungnahmen der Naturschutzverbände zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW¹.

Hinweise zur Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien des Regierungsbezirks Köln

Bei der Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien des Regierungsbezirkes Köln sind aus Sicht der Naturschutzverbände derzeit folgende Informationen für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich:

Vorbelastungen und summarische Belastungsbetrachtung

Bei der Erarbeitung des Teilplans müssen die Vorbelastungen in der Region Köln im Planungsprozess berücksichtigt werden und die Auswirkungen der Planungen für die unterschiedlichen Träger der Erneuerbaren Energien übergreifend/summarisch betrachtet werden. Insbesondere mit einer Ausrichtung von Windflächenstandorten prioritär auf die windhöufigsten Bereiche und der Konzentration von Freiflächen-PV in benachteiligten Gebieten im Sinne des EU-Agrarrechts wären Naturräume mit höchster Bedeutung für den Natur- und Artenschutz überproportional belastet.

A Windenergie

Umwelt- und Artenschutz

Die Naturschutzverbände fordern angesichts der durch § 6 WindBG eingeführten Verfahrenserleichterungen für die Zulassung von Windenergieanlagen, wodurch auf der Genehmigungsebene regelmäßig keine UVP und Artenschutzprüfung mehr nötig sein wird, dass die Belange des Umwelt- und Artenschutzes für eine umfassende und sachgerechte (End-)Abwägung auf dieser Ebene auch umfassend im Sinne der Nutzung aller vorhandenen Daten insbesondere zum Artenschutz im Regierungsbezirk Köln geprüft und abgearbeitet werden. Die besondere Herausforderung liegt in der hohen Verantwortung, die der Regionalplanung nun in diesem Bereich für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie in Sachen Umwelt- und Artenschutz zukommt.

Die Schwerpunktorkommen windkraftsensibler Brutvogelarten stellen allein keine Grundlage für die erforderliche weitreichende Berücksichtigung und Einschätzung der grundsätzlichen Konfliktsituation windkraftsensibler Arten im Rahmen der Festlegung von Windenergiebereichen dar. Die Schwerpunktorkommen beruhen auf einer unvollständigen und teils veralteten Datengrundlage. Die Naturschutzverbände regen an, die Schwerpunktorkommen anhand weiterer Daten zu Artorkommen zu ergänzen. Als geeignete Datenquellen kommen in Betracht:

¹ Stellungnahme der Naturschutzverbände zur frühen Unterrichtung vom 2.11.2022

<https://www.lb-naturschutz->

[nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2022/LEP_AEnderung_EE/SV_33_09_22_LEP_Aend_EE_Unterrichtung_Offentlichkeit_STN_LNV_02112022.pdf](https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2022/LEP_AEnderung_EE/SV_33_09_22_LEP_Aend_EE_Unterrichtung_Offentlichkeit_STN_LNV_02112022.pdf)

Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Scoping vom 19.12.2022 <https://www.lb-naturschutz->

[nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2023/LEP_AEnderung_EE_Scoping/SV_33_09_22_LEP_STN_SCOPING_final_19122022.pdf](https://www.lb-naturschutz-nrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2023/LEP_AEnderung_EE_Scoping/SV_33_09_22_LEP_STN_SCOPING_final_19122022.pdf)

- Daten des Meldeportals ORNITHO.DE des Dachverbands deutscher Avifaunisten (DDA),
- Atlasdaten zu Brutvogelvorkommen des DDA sowie daraus abgeleitete Analyse-Karten nach Katzenberger (2019): Verbreitungsbestimmende Faktoren und Habitateignung für den Rotmilan *Milvus milvus* in Deutschland; Vogelwelt 139, Heft 2.

Für den Rotmilan hat NRW eine besondere Verantwortung, da sich große Teile seines europäischen Vorkommens in NRW konzentrieren.

Wir regen an, dass die Aufbereitung dieser ergänzenden Daten zu den Schwerpunkt-vorkommen als Abwägungsgrundlage für die Festlegung der Vorranggebiete in den Regionalplänen in einem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie erfolgt. Dazu sollten landesweit vorliegende Datenquellen sowie regional vorliegende Daten der Biologischen Stationen, der Unteren Naturschutzbehörden, der anerkannten Naturschutzverbände und von Artenexperten erfasst und aufbereitet werden. Dieser Fachbeitrag Artenschutz zur Regionalplanung sollte sich nicht auf WEA-sensible Brutvogelarten, zu denen vom LANUV Schwerpunkt-vorkommen ermittelt wurden, beschränken, sondern auch Daten zu regionalplanerisch bedeutsamen Vorkommen von Rastgebieten umfassen. Auch sollte auf WEA-sensible Fledermausarten und deren Verbreitungszentren in der Planungsregion eingegangen werden. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sollten außerdem artspezifische Pufferflächen bei WEA-sensiblen Arten einbezogen werden.

Kulturlandschaft

Für die Festlegung der Windvorranggebiete müssen für eine umfassende Abwägung auch die Belange des (Kultur-)Landschaftsschutzes ermittelt und berücksichtigt werden. Dafür muss der Fachbeitrag zum Kulturlandschaftsschutz für die Region Köln Berücksichtigung finden.

Unzerschnittene verkehrsarme Räume

In den UZVR > 100 qkm sollte kein weiterer Zubau von Windenergieanlagen erfolgen. Dies betrifft im Regierungsbezirk Köln nur 1 Gebiet südlich von Nettersheim im Kreis Euskirchen, was für den Gesamttraum des Regierungsbezirks damit von herausragender Bedeutung ist. Auch für die UZVR > 50 qkm sollte ein Zubau vermieden werden. Hier handelt es sich um Bereiche in der Eifel sowie einen Bereich bei Radevormwald im Bergischen Land, die aufgrund ihrer Unzerschnitttheit bei gleichzeitig besonders hochwertiger Naturausrüstung nicht weiter für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung stehen sollten.

Biodiversität

Für die Biodiversität besonders relevante Bereiche müssen besonders berücksichtigt und auch von der Windenergienutzung ausgenommen werden. Zu nennen sind hier mindestens die raumordnerischen Flächenkategorien Gebiet für den Schutz der Natur (GSN) des LEP, Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Bereiche zum Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für den Erhalt von Arten der offenen Agrarlandschaft und sofern durch diese Darstellungen nicht umfasst: NATURA 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, gesetzlich geschützte Biotope, nationale Naturmonumente und Wildnisentwicklungsgebiete sowie Naturwaldzellen. Zum Erhalt und zur Schaffung eines wirksamen Schutzgebietssystems und eines

Biotopverbundnetzes ist der Umgebungsschutz durch die Berücksichtigung von Pufferflächen, insbesondere bei allen NSG und FFH-Gebieten sowie Vogelschutzgebieten, zu berücksichtigen.

Wald

Zur Windenergienutzung im Wald bleiben die in der 2. Änderung des LEP geplanten Regelungen abzuwarten.

Wälder sollten in intensiv genutzten Nadelholz-Forsten einschließlich ihrer Dürreschadensflächen sowie Weihnachtsbaumkulturen für Windkraft in Anspruch genommen werden.²

Dies gilt, sofern diese Flächen nicht in den genannten Ausschlussflächen zum Punkt Biodiversität genannt sind und sie nicht in unzerschnittenen verkehrssarmen Räumen liegen. Außerdem sollten bei den regionalplanerischen Kriterien zur Bestimmung der Windenergiebereiche bei Waldflächen in jedem Fall vorrangig solche Standorte in Betracht kommen, die bereits durch bauliche/technische Anlagen vorbelastet sind und bei denen Beeinträchtigungen durch Erschließungsmaßnahmen aufgrund gegebener/geeigneter Infrastruktur vermieden werden können.

Der NABU NRW und die LNU vertreten darüber hinaus die Position, dass Laub- und Mischwälder als Ausschluss zu betrachten sind, unabhängig davon, ob sie zu irgendeinem Zeitpunkt durch Windwurf, Käferfraß oder Dürre geschädigt worden sind.

Der BUND vertritt die Auffassung, dass Gebiete mit intensiver forstwirtschaftlicher Nutzung (z.B. forstliche Anbauflächen jünger als 70 Jahre)³ für Windkraftvorhaben in Anspruch genommen werden können.

Vogelschutzgebiete

Voraussetzung für einen naturverträglichen Ausbau der Windenergie ist der Ausschluss des Windenergieausbaus in den EU-Vogelschutzgebieten (VSG). Dazu muss die VSG-Gebietskulisse in NRW entsprechend den europarechtlichen Anforderungen vervollständigt werden. Für den Regierungsbezirk Köln betrifft dies die laufende Meldung des VSG „Nationalpark Eifel“. Ferner sollte ein Meldeverfahren für die geeignetsten Gebiete der Arten veranlasst werden, die bei den bisherigen Gebietsmeldungen für VSG unberücksichtigt geblieben sind (u.a. Rotmilan, Schwarzstorch, Wanderfalke, Uhu, Wespenbussard)⁴, um eine Vervollständigung der Gebietsmeldungen für das Verfahren zur Aufstellung des Teilplans Erneuerbare Energien zu erreichen. Für die Jülicher und

² Der Waldzustandsbericht 2022 für NRW (Langfassung, Seite 63) weist für den Regierungsbezirk Köln eine Kalamitätsfläche im Nadelholz von 26.800 ha aus; hinzu kommt die damals noch lebende Nadelholzforstfläche von geschätzt weiteren 20.000 - 30.000 ha Nadelholzforste im RB Köln. Die für den RB Köln vorgesehene Windkraftfläche von 15.682 ha (2,13 % der RB-Fläche) könnte demnach in Nadelholzforsten und ihren Dürreschadensflächen etwa dreimal verortet werden.

³Vgl. BUND-Positionen „Windenergie im Forst“, September 2022, abrufbar unter <https://www.bund-nrw.de/publikationen/detail/publication/windenergie-im-forst/>.

⁴ Sudfeldt, Christoph et al.: Important Bird Areas (Bedeutende Vogelschutzgebiete) in Deutschland – überarbeitete und aktualisierte Gesamtliste (Stand 01.07.2002) in Ber. Vogelschutz 38 (2002) S. 17- 109, zu NRW S. 64ff.

Zülpicher Börde ist insbesondere wegen der dort noch bestehenden Grauwammer-Vorkommen ebenfalls eine Meldung als EU-Vogelschutzgebiet angezeigt. Die Berücksichtigung von heute noch nicht gemeldeten, also faktischen Vogelschutzgebieten dient auch der Rechtssicherheit für die Windenergie in den Planungs- und Zulassungsverfahren.

Repowering

Vorrangig sollte das Optimierungspotenzial von „Repowering-Standorten“ ermittelt und berücksichtigt werden (sinnvolle Neuordnung und Zusammenfassung vorhandener Windkraftzonen, technische Aufrüstung und Standortoptimierung von Altanlagen). Hierdurch können zusätzliche räumliche Belastungen von Bereichen mit einem bereits überproportional hohen Flächenanteil an Windparks gemindert und die technischen Schutzmaßnahmen für WEA-sensible Fledermausarten auf den aktuellen Stand gebracht werden. Repowering sollte außerdem immer dafür genutzt werden, Windenergieanlagen aus ökologisch sensiblen Bereichen heraus zu verlegen.

Gewerbe- und Industrieflächen

Windenergienutzung auf Gewerbe- und Industrieflächen wird von den Naturschutzverbänden befürwortet, da sie sich durch Entlastung von Freiraumbereichen positiv auf die raumverträgliche Verteilung der Windenergiebereiche im Gesamtland auswirken kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Überprüfung und eventuelle Hinzunahme weiterer bedeutender Potentialflächen angezeigt, etwa im Zusammenhang mit dem im Koalitionsvertrag angekündigten „Abbau von generalisierten Abwehransprüchen, die aus militärischen Belangen, der Flugsicherung oder aus Belangen seismologischer Stationen abgeleitet werden“. Potentialflächen sind auch die im Landesentwicklungsplan gesicherten Bereiche für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, die bisher nicht umgesetzt wurden.

Konzentrationszonen der FNP als Planungsgrundlage erfassen

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist es außerdem erforderlich, die bereits planerisch in rechtsgültigen Flächennutzungsplänen festgelegten Windenergiebereiche landesweit zu erfassen. Viele Städte und Gemeinden haben sich bereits auf den Weg gemacht und geeignete Flächen ausgewiesen. Diese müssen bei der Ermittlung der mindestens erforderlichen zusätzlichen Flächen zur Erreichung des Flächenanteils von 1,8% gemäß WaLG und bei der Verteilung der Flächenbeitragswerte auf die Planungsregionen angerechnet werden.

B Freiflächenphotovoltaik

Gebietskategorie

Freiflächenphotovoltaikanlagen im Freiraum sollten durch Darstellungen von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen in konfliktarme Bereiche gesteuert werden (vor allem vorbelastete Bereiche).

Standortwahl

Freiflächen-PV sollten im besiedelten Bereich und auch im Freiraum vorrangig auf vorbelasteten Standorten errichtet werden. Hierzu eignen sich insbesondere bereits versiegelte Flächen, wie Parkplätze oder Straßen/Radwege, die durch aufgeständerte Freiflächen-PV-Anlagen doppelt genutzt werden können. Dies kann auch zu Synergieeffekten mit der erforderlichen Klimaanpassung (Schaffung verschatteter Räume) genutzt werden. Zugleich wird dadurch auch den Zielsetzungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs aus der Biodiversitätsstrategie des Landes entsprochen. Innovative Maßnahmen wie die Schaffung von „Solarstraßen“ (Überdachung sowohl innerörtlicher Straßen als auch von Fernverkehrsstraßen) sollten geprüft werden. Die Naturschutzverbände begrüßen in diesem Zusammenhang eine zügige Umsetzung der im Koalitionsvertrag angekündigten Maßnahmen, wie z.B. den forcierten Photovoltaik-Ausbau an Lärmschutzwänden.

Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass gerade die benachteiligten Gebiete, die mit der Freiflächenphotovoltaikverordnung in die Förderkulisse aufgenommen worden sind, oft von höchster ökologischer Bedeutung sind (siehe Biotopverbund NRW) und sprechen sich dagegen aus, dass wertvolle Gebiete durch Freiflächen-PV-Anlagen entwertet werden. Um wichtige Umweltschutzgüter zu sichern, sollten folgende Schutzgebietskategorien vor einer Inanspruchnahme durch Freiflächenphotovoltaikanlagen geschützt werden: regionalplanerisch gesicherte Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope, Biotopverbundflächen der Stufen I und II des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV, Überschwemmungsgebiete sowie Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“.

Ferner gibt es aus Sicht der Naturschutzverbände in NRW weitere Flächenpotentiale für die Nutzung der Freiflächen-PV, die ermittelt und genutzt werden sollten:

- bspw. Mais-Monokulturen,
- oder die im Landesentwicklungsplan gesicherten Bereiche für landesbedeutsame flächenintensive Großvorhaben, von denen zwei im Regierungsbezirk Köln liegen. Diese Flächen - Euskirchen/Weilerswist, Geilenkirchen-Lindern - sind in knapp 50 Jahren nicht in Anspruch genommen worden, folglich gibt es keinen gesonderten GIB-Bedarf in dieser Größenklasse von Flächen.
- Zudem werden zahlreiche vergleichbare, jedoch bereits erschlossene Großflächen durch den Kohleausstieg frei. Hierzu zählen auch die ausgekohlten Tagebau-Restlöcher Inden II, Hambach und Garzweiler II, die großteils noch Jahrzehnte lang nicht geflutet sein werden. Hier ergibt sich ein Potential von etlichen Quadratkilometern für Freiflächen-PV auf sonst nicht beanspruchten Flächen.

Für weitere Hinweise zu den Erneuerbaren Energien verweisen die Naturschutzverbände auf Kapitel C.5.2.2 ihrer Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplans Köln⁵.

Mit freundlichen Grüßen

Simone von Kampen

⁵ Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalplans Köln vom 31.08.2022 https://www.lb-naturschutznrw.de/fileadmin/redaktion/Aktuelle_Meldungen_Dateien/2022/Regionalplan_Koeln_1_Offenlage/3_STN_NV_RPlan_Koeln_Textliche_Festlegungen_31082022.pdf